

Studium und Praxis

Wettbewerbsrecht und Wettbewerbsprozessrecht

Bearbeitet von

Prof. Dr. Horst-Peter Götting, Dr. Helmut Kaiser, Dr. Sven Hetmank, Dr. Martin Marx, Prof. Dr. Sebastian Wündisch

tracht, wenn die öffentliche Hand bei ihrer erwerbswirtschaftlichen Betätigung ihre **amtliche Autorität missbraucht** oder öffentlich-rechtliche Aufgaben mit der erwerbswirtschaftlichen Betätigung **verquickt** werden.

II. Missbrauch von Vertrauen und amtlicher Autorität

Dem Auftreten der öffentlichen Verwaltung, seien es Äußerungen oder Verkaufsmaßnahmen, wird in aller Regel besonderes Vertrauen entgegen gebracht.¹³⁷ Ein Missbrauch dieses Vertrauens durch Verletzung der Pflicht zur neutralen und objektiven Amtsführung, um eigenen oder fremden Wettbewerb zu fördern, ist daher regelmäßig nach § 3 Abs. 1 und 2 UWG und ggf. § 4a UWG unlauter.¹³⁸ Insbesondere müssen Auskünfte und Empfehlungen unparteiisch, objektiv und sachgerecht erteilt werden.¹³⁹ Allerdings liegt ein Missbrauch von Vertrauen und Autorität nicht schon dann vor, wenn amtlichen Mitteilungen zugleich Werbematerial beigelegt wird¹⁴⁰ oder wenn eine Gemeinde ihren gewerblichen Bestattungsdienst im kommunalen Friedhofsgebäude unterbringt.¹⁴¹ Zudem ist es der öffentlichen Hand nicht verwehrt, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit privaten Unternehmen zusammenzuarbeiten und die Verbraucher darüber in angemessener Weise zu unterrichten.¹⁴² Die damit verbundene Förderung des Wettbewerbs des privaten Unternehmens ist als notwendige Folge dieser Unterrichtung hinzunehmen. Sie darf jedoch über ein angemessenes Maß nicht hinausgehen. Insbesondere dürfen einzelne Wettbewerber nicht ohne sachlichen Grund in unlauterer Weise bevorzugt werden.¹⁴³

III. Ausnutzen einer öffentlichen-rechtlichen Vorteilsstellung

Vor allem von Seiten der privaten Wettbewerber wird geltend gemacht, dass sich die öffentliche Hand in einer von vornherein ungleich besseren Ausgangslage befindet.¹⁴⁴ So verfüge sie häufig über bessere Ressourcen und Möglichkeiten als private Unternehmen und könne auf öffentliche Einnahmen sowie auf öffentlich finanzierte Einrichtungen und öffentlich finanziertes Personal zurückgreifen.¹⁴⁵

1. Rechtsprechung des BGH

In der Rechtsprechung des BGH ist zwar grundsätzlich anerkannt, dass sich bei der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand gewisse Wettbewerbsvorteile ergeben könnten und deswegen öffentliche Mittel nicht in unlauterer Weise eingesetzt wer-

¹³⁷ Vgl. BGH WRP 2009, 1369 Rn. 18 – *Auskunft der IHK*.

¹³⁸ Vgl. BGH WRP 1999, 176, 180 – *Verwaltungsstellenleiter*; BGH GRUR 2013, 301 Rn. 29 – *Solarinitiative*.

¹³⁹ BGH GRUR 1987, 119 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb II*; 1994, 516, 517 – *Auskunft über Notdienste*; 2002, 550, 551 – *Elternbriefe*; BGH WRP 2009, 1369 Rn. 18 – *Auskunft der IHK*; BGH GRUR 2013, 301 Rn. 29 – *Solarinitiative*.

¹⁴⁰ BGH GRUR 2002, 550, 553 – *Elternbriefe*.

¹⁴¹ BGH GRUR 2005, 960, 962 – *Friedhofsrube*.

¹⁴² BGH GRUR 2013, 301 Rn. 31 – *Solarinitiative*.

¹⁴³ BGH GRUR 2013, 301 Rn. 31 – *Solarinitiative*.

¹⁴⁴ *Stober*, NJW 2002, 2357, 2360.

¹⁴⁵ Vgl. zur besonderen Stellung der öffentlichen Hand im Wettbewerb *Berg*, WiVerw 2000, 141, 151 f.

den dürften.¹⁴⁶ Allerdings sei es der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht untersagt, bei der Teilnahme am Wettbewerb auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im erforderlichen Umfang und in angemessener Weise zurückzugreifen.¹⁴⁷ Eine dadurch hervorgerufene Benachteiligung von Mitbewerbern, „die sich aus vergleichbaren Gründen auch aus dem Konkurrenzverhältnis privater Unternehmen ergeben“ könne, folge „aus der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wettbewerbs der öffentlichen Hand“. Sie müsse daher auch wettbewerbsrechtlich grundsätzlich hingenommen werden.¹⁴⁸ Zulässig sei der Einsatz insbesondere dann, wenn ein **enger Zusammenhang zwischen der hoheitlichen Tätigkeit und der Wirtschaftstätigkeit** bestehe und die fragliche Leistung **im Interesse des Publikums** liege.¹⁴⁹ Zudem sei zu berücksichtigen, dass die öffentliche Hand im Allgemeininteresse gehalten sei, ihre **Mittel in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu verwenden**¹⁵⁰ und das Hinzutreten der öffentlichen Hand eine erwünschte „Belebung des Wettbewerbs“ darstelle.¹⁵¹ Selbst die **Schaffung von Überkapazitäten**, die nur ausgelastet werden, wenn durch private Preisunterbietungen Wettbewerber völlig verdrängt werden, beeinträchtige nicht den lautereren Wettbewerb.¹⁵² Eine sog. **Randnutzung** öffentlicher Einrichtungen für erwerbswirtschaftliche Zwecke sei vielmehr wettbewerbsrechtlich grundsätzlich zulässig, wenn die öffentliche Tätigkeit deutlich von der privaten getrennt und der Eindruck vermieden werde, die erwerbswirtschaftliche Betätigung sei noch Teil der hoheitlichen Aufgabenerfüllung.¹⁵³

- 43 Unlauter sei die Ausnutzung solcher Mittel nur dann, wenn die erwerbswirtschaftliche Betätigung mit einer hoheitlichen Tätigkeit verquickt werde, indem etwa beim Publikum der Eindruck erweckt wird, die erwerbswirtschaftliche Betätigung sei noch Teil der hoheitlichen Aufgabenerfüllung.¹⁵⁴

2. Kritik und Stellungnahme

- 44 Zwar wird von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt, dass das Ausnutzen der Vorteilsstellung der öffentlichen Hand dem lauterkeitsrechtlichen Regime unterfallen kann. Was aber konkreter Anknüpfungspunkt der Unlauterkeit sein soll, bleibt in vielen Fällen unklar. Dies gilt insbesondere für den Begriff der „Verquickung“, der sich kaum fassen lässt, wenn damit jedenfalls nicht schon das gleichzeitige Anbieten in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Nähe gemeint sein soll. Vor allem aber die von der Rechtsprechung und Teilen der Literatur ins Feld geführten Rechtfertigungsgründe geben Anlass zur kritischen Überprüfung. Werden zum Beispiel erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten für zulässig gehalten, die in einem „sehr engen Zusammenhang“ zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen, so lässt sich eine gewisse Widersprüchlichkeit mit der grundsätzlich unlauteren Verquickung nicht von der Hand weisen. Denn auch die Verquickung ist letzten Endes von einem „sehr engen Zusammenhang“ gekennzeichnet. Zugespitzt ließe sich

¹⁴⁶ BGH GRUR 1987, 116, 119 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb I*; 2003, 164, 166 – *Altautoverwertung*.

¹⁴⁷ BGH GRUR 1987, 116, 118 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb I*; WRP 1998, 857, 859 – 1000, – *DM Umweltbonus*; GRUR 2005, 960, 962 – *Friedhofsrube*.

¹⁴⁸ BGH GRUR 1987, 116, 119 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb I*.

¹⁴⁹ BGH GRUR 1974, 733, 735 – *Schilderverkauf*; 1987, 116, 119 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb I*; 2003, 164, 166 – *Altautoverwertung*.

¹⁵⁰ BGH GRUR 1989, 603, 605 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb III*; 2005, 960, 962 – *Friedhofsrube*.

¹⁵¹ BGH GRUR 2002, 825 826 – *Elektroarbeiten*.

¹⁵² BGH GRUR 2003, 164, 166 – *Altautoverwertung*.

¹⁵³ BGH GRUR 2009, 606, 607 – *Buchgeschenk vom Standesamt*.

¹⁵⁴ BGH GRUR 2009, 606 Rn. 14 – *Buchgeschenk vom Standesamt*; BGH GRUR 2002, 550, 553 – *Elternbriefe*.

sagen, dass die grundsätzlich unzulässige Verquickung ihrerseits mit der Verquickung gerechtfertigt wird.

Zudem fragt sich, ob sich Preisunterbietungen, die durch öffentliche Mittel ermöglicht werden, mit Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten rechtfertigen lassen. Auch der BGH hat in seiner kartellrechtlichen Entscheidung „Ausrüstungsgegenstände für Feuerlöscher“ eingeräumt, dass eine Berücksichtigung des Sparsamkeitsgebotes im Ergebnis darauf hinaus liefe, dass „die sich am Wettbewerb beteiligenden Träger hoheitlicher Gewalt letztlich zu Lasten anderer Marktteilnehmer Vorteile erlangen könnten.“¹⁵⁵ Denn allein mit wirtschaftlichen Gründen dürfte sich die Erwirtschaftung zusätzlicher Einnahmen zu Lasten der privaten Konkurrenz nahezu immer rechtfertigen lassen. Zweifellos ist die öffentliche Hand gehalten, die Steuer- und Gebührenzahler so wenig wie möglich zu belasten. Allerdings kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass durch die Übervorteilung eines Wettbewerbers andere Wettbewerber davon abgehalten werden könnten, den ungleichen Wettkampf überhaupt erst aufzunehmen. Entscheidend für einen **funktionierenden und unverfälschten Wettbewerb** ist aber, dass genügend Anreize bestehen, in den Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern – und sei es die öffentliche Hand – zu treten. Entsprechend kann man nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass es ein objektives Interesse der Allgemeinheit an einer ungezügelter Ausnutzung öffentlicher Mittel im Wettbewerb gibt. Insofern ist der Überlegung, die öffentliche Hand dürfe auf ihre öffentlichen Mittel deshalb zurückgreifen, weil die Benachteiligungen der privaten Wettbewerber lediglich Folge der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wettbewerbs der öffentlichen Hand seien,¹⁵⁶ entgegenzutreten. Denn es steht gerade in Frage, unter welchen Umständen die öffentliche Hand eine Vorteilsstellung, die sie durch Einsatz ihrer Mittel erlangt hat, zum Nachteil der privaten Wettbewerber erwerbswirtschaftlich ausnutzen darf. Mindestens genauso gut ließe sich argumentieren, dass aufgrund der Benachteiligungen der privaten Wettbewerber das Ausnutzen einer Vorteilsstellung der öffentlichen Hand den Wettbewerb zu Lasten der Mitbewerber verzerren kann und nur dann wettbewerbsrechtlich zulässig ist, wenn die Mittel in einer Weise eingesetzt werden, wie es grundsätzlich auch privaten Mitbewerbern möglich wäre.

Bedenklich erscheint es ferner, wenn darauf verwiesen wird, dass auch zwischen privaten Konkurrenten Ungleichgewichte in der wettbewerblichen Ausgangslage bestehen.¹⁵⁷ Zwar ist richtig, dass von einer allgemeinen Gleichheit der Ausgangslagen im Wettbewerb nicht die Rede sein kann. Zu beachten ist aber, dass Vorteile, wie ein vorteilhafter Standort oder eine motivierte Belegschaft, zumindest theoretisch jedem Wirtschaftssubjekt zufallen können, während die öffentlich-rechtlich bedingten Vorteile, auf die die öffentliche Hand zugreifen kann, nur bei ihr möglich sind. So kann ein privater Unternehmer nicht auf öffentlich-rechtlich finanziertes Personal zugreifen, Steuern erheben oder eine Kfz-Zulassungsstelle betreiben. Insofern besteht von vornherein eine systematische und erhebliche Vorteilsstellung der öffentlichen Hand, welche bei konsequenter Ausnutzung im Wettbewerb nicht einmal theoretisch von den Mitbewerbern angemessen kompensiert werden kann.

Schließlich überzeugt es auch nicht, wenn einerseits zwar der Einsatz hoheitlicher Machtmittel im Wettbewerb als tendenziell unlauter anerkannt wird, gleiches dann aber nicht für den Einsatz öffentlicher Mittel zu Preisunterbietungen gelten soll. Denn beides beruht gleichermaßen auf der typischerweise bei der öffentlichen Hand vorhandenen Vorteilsstellung. Unterbietet ein privater Wettbewerber die Preise der anderen, dann geht er

¹⁵⁵ BGH GRUR 2003, 633, 634 – *Ausrüstungsgegenstände für Feuerlöscher*.

¹⁵⁶ Vgl. BGH GRUR 1987, 116, 118 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb I*.

¹⁵⁷ BGH GRUR 1986, 116, 118 – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb I*.

das Risiko ein, dass er am Ende nicht mehr kostendeckend wirtschaftet. Dieses Risiko besteht aber bei der öffentlichen Hand von vornherein nicht in gleicher Weise, wenn diese im Rahmen der „Randnutzung“ auf öffentlich finanzierte Ressourcen zurückgreifen kann. Erkennt man an, dass sich die Wettbewerbsmöglichkeiten der öffentlichen Hand von denen der privaten Wettbewerber grundlegend unterscheiden, dann muss dies gerade auch für deren Preisgestaltungsmöglichkeiten gelten, so dass auch für diese ein anderer Maßstab anzulegen ist.

- 48 Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, bei der Beurteilung des geschäftlichen Handelns der öffentlichen Hand danach zu fragen, ob sie die **wettbewerblchen Möglichkeiten und Belange der privaten Wettbewerber angemessen berücksichtigt** hat.¹⁵⁸ Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus der **Sonderstellung der öffentlichen Hand im Wettbewerb**, die sich von den Wettbewerbsmöglichkeiten der privaten Wettbewerber grundlegend unterscheidet. Hält man den Wettbewerb der öffentlichen Hand einerseits für zulässig, sieht diese aber andererseits gleichzeitig als potentiell übervorteilt an, so liegt es auf der Hand, dass sie ihre Wettbewerbsvorteile mit Bedacht einzusetzen und daraus resultierende Wettbewerbsnachteile der anderen Marktbeteiligten zu berücksichtigen hat. Konsequenterweise kann dies nur bedeuten, dass sich die öffentliche Hand ihre öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsvorteile grundsätzlich anrechnen lassen muss und diese soweit wie möglich zu neutralisieren hat.¹⁵⁹ Entsprechend sind die Belange der Mitbewerber dann nicht genügend berücksichtigt, wenn die öffentliche Hand ihre öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsvorteile dazu einsetzt, die Preise der Mitbewerber zu unterbieten, ohne dass diese angemessene Möglichkeiten haben, diesen Wettbewerbsnachteil zu kompensieren. Umgekehrt bedeutet dies, dass die öffentliche Hand bei der Kalkulation ihrer Preise grundsätzlich die Fixkosten aus den mit öffentlichen Mitteln geschaffenen und unterhaltenen Ressourcen **anteilig einzurechnen hat**, da sie andernfalls nicht ausreichend berücksichtigt, dass ihre privaten Wettbewerber gerade nicht in gleicher Weise kalkulieren können.¹⁶⁰
- 49 Zwar besteht grundsätzlich kein wettbewerbsrechtlicher Schutz vor einer aggressiven Preispolitik.¹⁶¹ Allerdings kann der allgemein im Wettbewerbsrecht geltende Grundsatz, dass die „freie Preisbildung in hartem Preiswettbewerb den Eckpfeiler der Wettbewerbswirtschaft“ bilde und eine Preisunterbietung deshalb grundsätzlich unbedenklich sei,¹⁶² auf den Wettbewerb der öffentlichen Hand gerade nicht ohne weiteres Anwendung finden. Denn wenn sich der Wettbewerb der öffentlichen Hand von demjenigen der privaten Mitbewerber insofern unterscheidet, als dass diesem ganz andere Kostenstrukturen zu Grunde liegen können, dann muss grundsätzlich auch an ihrem Preiswettkampf ein anderer Maßstab angelegt werden. Es ist daher auch kein Grund dafür ersichtlich, warum nicht schon die Preisunterbietung der öffentlichen Hand selbst den Unlauterkeitsvorwurf in sich tragen soll,¹⁶³ wenn diese nur mit Hilfe des Rückgriffs auf öffentlich-rechtliche Ressourcen ermöglicht wird. Je mehr die Preise der Mitbewerber unterboten werden und dies nur unter Rückgriff auf öffentlich-rechtlich finanzierte Ressourcen möglich ist, umso eher ist anzunehmen, dass die Belange der Mitbewerber nicht ausreichend berücksichtigt werden.
- 50 In ähnlicher Weise wird man bei der Nutzung von sonstigen öffentlich-rechtlich bedingten Vorteilen lauterkeitsrechtlich verlangen können, dass die öffentliche Hand die Belange der privaten Mitbewerber berücksichtigt, etwa indem sie gewerbliche Leistungen und Räumlichkeiten öffentlich ausschreibt oder die privaten Wettbewerber in anderer Form

¹⁵⁸ *Ohly/Sosnitzer*, UWG, Einf. D Rn. 42 ff., 43; *Köhler/Bornkamm*, UWG, § 4 Rn. 13.44; ebenso: *Götting/Nordemann/Ebert-Weidenfeller*, UWG, § 4 Rn. 13.11; *Piper*, GRUR 1986, 574, 576.

¹⁵⁹ Vgl. *Götting/Nordemann/Ebert-Weidenfeller*, UWG, § 4 Rn. 13.33.

¹⁶⁰ Vgl. *Köhler/Bornkamm*, UWG, § 4 Rn. 13.32; ähnlich RGZ 138, 174, 177 – *Haus der Jugend*.

¹⁶¹ *Harte/Henning/Omsels*, UWG, § 4 Rn. 145.

¹⁶² Vgl. *Schünemann*, WRP 2001, 466, 470; *Harte/Henning/Omsels*, UWG, § 4 Rn. 145.

¹⁶³ Vgl. dazu *Ohly/Sosnitzer*, UWG, Einl. D Rn. 47.

einbezieht und zumindest auf deren Leistungen in angemessener Weise hinweist.¹⁶⁴ Will die öffentliche Hand den Standortvorteil selbst nutzen, muss sie sich bei der Kalkulation der Preise und Kosten so weit wie möglich an den üblichen Marktpreisen für derartige Standortvorteile orientieren.¹⁶⁵

Nutzt die öffentliche Hand gleichwohl ihre öffentlich-rechtlich bedingten Vorteile zu Lasten der privaten Mitbewerber aus, so kann dies nur unter besonderen Umständen gerechtfertigt sein, wobei insbesondere allein die Bequemlichkeit des Publikums oder Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte nicht genügen können. Zudem ist nicht ersichtlich, warum die öffentliche Hand bei einer rein erwerbswirtschaftlichen Betätigung, die selbst gerade nicht mehr zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gezählt werden kann, nur wegen einem engen Zusammenhang im Sinne einer Randnutzung im Wettbewerb systematisch privilegiert sein sollte. Denn der Begriff des „engen Zusammenhangs“ an sich stellt noch keine rechtfertigende Begründung dar und vermag diese auch nicht zu ersetzen. Stattdessen ist allein zu fragen, ob die öffentliche Hand mit der fraglichen Tätigkeit eine öffentliche Aufgabe erfüllt und ob eine Preisunterbietung oder die Ausnutzung eines Standortvorteils dadurch gerechtfertigt ist. Je mehr sich die öffentliche Hand auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe berufen kann, umso eher können Preisunterbietungen und Standortvorteile zulässig sein. Oder anders gewendet: Je weniger die Belange der Mitbewerber bei einer Preisunterbietung oder der Ausnutzung eines Standortvorteils berücksichtigt werden, umso mehr muss das fragliche Verhalten durch die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gerechtfertigt sein. Entscheidend sollte nach alledem nicht die bloße Nähe zu einer öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung sein, sondern die Frage, inwieweit das fragliche Verhalten selbst eine solche öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung darstellt.

¹⁶⁴ Vgl. BGH WRP 2009, 1369, 1371 – *Auskunft der IHK*; 2009, 611, 611 ff. – *Buchgeschenk vom Standesamt*; GRUR 1989, 603, 605 f. – *Kommunaler Bestattungswirtschaftsbetrieb III*; 2003, 164, 166 – *Altautoverwertung*; 1974, 733, 735 – *Schilderverkauf*; 2006, 608, 609 – *Hinweis auf konkurrierende Schilderpräger*; OLG Celle, GRUR-RR 2004, 374, 375.

¹⁶⁵ Vgl. BGH GRUR 2006, 608, 609 – *Hinweis auf konkurrierende Schilderpräger* mVa BGH GRUR 1999, 278, wonach für die unmittelbare Nähe ein höherer Miet- oder Pachtzins zu zahlen sei, der sich in höheren Preisen niederschläge.

§ 9. Mitbewerberschutz (§ 4 UWG)

Inhaltsübersicht

	Rn.
A. Herabsetzung oder Verunglimpfung (§ 4 Nr. 1 UWG)	1
I. Inhalt und Zweck der Vorschrift	1
II. Herabsetzung oder Verunglimpfung	4
III. Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönliche bzw. geschäftliche Verhältnisse eines Mitbewerbers	7
IV. Meinungsfreiheit	9
B. Anschwärzung (§ 4 Nr. 2 UWG)	10
I. Inhalt und Zweck der Vorschrift	10
II. Grundtatbestand (sonstige Mitteilungen)	12
1. Tatsachen über Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen	12
2. Behauptung oder Verbreitung	14
3. Eignung zur Geschäfts- oder Kreditschädigung	17
4. Nichterweislichkeit der Wahrheit (Beweislast)	18
III. Sonderregelung für vertrauliche Mitteilungen	19
C. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG)	22
I. Inhalt und Zweck der Vorschrift	22
II. Grundlagen der Beurteilung	26
1. Konflikt zwischen Imitations- und Innovationswettbewerb	26
2. Spannungsverhältnis zu den Immaterialgüterrechten	27
3. Prinzip der Nachahmungsfreiheit	30
4. Kritik in der Literatur	31
5. Stellungnahme	32
III. Waren oder Dienstleistungen	35
IV. Wettbewerbliche Eigenart	37
1. Feststellung	38
2. Kriterien und Indizien	40
3. Entfallen der wettbewerblichen Eigenart durch den Vertrieb von Nachahmungen	46
V. Nachahmungshandlungen	47
VI. Besondere wettbewerbliche Umstände	51
1. Vermeidbare Herkunftstäuschung (§ 4 Nr. 3 lit. a UWG)	52
a) Herkunftstäuschung	53
b) Vermeidbarkeit	58
2. Rufausbeutung und Rufbeeinträchtigung (§ 4 Nr. 3 lit. b UWG)	61
a) Rufausbeutung	62
b) Rufbeeinträchtigung	65
3. Erschleichung oder Vertrauensbruch (§ 4 Nr. 3 lit. c UWG)	66
4. Behinderung	68
VII. Wechselwirkung	72
VIII. Darlegungs- und Beweislast	74
IX. Schutzdauer	75
X. Unmittelbarer Leistungsschutz?	77
1. Streitstand	77
2. Stellungnahme	82
D. Gezielte Behinderung von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 4 UWG)	83
I. Inhalt und Zweck der Vorschrift	83
II. Unionsrechtliche Vorgaben	85
III. Verhältnis zum Kartellrecht	87

IV. Behinderung	91
V. Zielgerichtetheit der Behinderung	93
VI. Besondere Formen der Behinderung	94
1. Boykottaufruf	94
a) Aufforderung zu einer Liefer- oder Bezugssperre	95
b) Rechtswidrigkeit des Boykottaufrufs	98
c) Verhältnis zum Kartellrecht und zum bürgerlichen Recht	99
2. Betriebsstörung durch physische Einwirkung, Spionage und Testmaßnahmen	101
3. Preisunterbietung	106
4. Abfangen und Ausspannen von Kunden sowie Umleiten von Kundenströmen	109
a) Ansprechen oder Werbung in räumlicher oder sachlicher Nähe	111
b) Abfangen und Umleiten von Kundenströmen und Aufträgen	114
c) Umleiten von Kundenströmen im Internet	117
d) Ausspannen von Kunden (Verleiten zum Vertragsbruch)	124
5. Werbebehinderung	128
6. Behinderung von Vertriebswegen und -systemen	133
a) Zulässigkeit und Schutzwürdigkeit des Vertriebsbindungssystems	135
b) Beseitigung von Kontrollnummern	137
c) Schleichbezug	138
d) Verleiten zum Vertragsbruch	140
7. Produktbezogene Behinderung	142
8. Behinderung durch Kennzeichenverwendung	144
a) Sperrzeichen	145
b) Spekulationsmarken	147
c) Domain-Grabbing	148
9. Behinderung durch Mitarbeiterabwerbung	149
a) Ansprechen am Arbeitsplatz	151
b) Verleiten zum Vertragsbruch	152
c) Existenzgefährdung	155
d) Beschaffung von Geschäftsgeheimnissen	156
e) Ausbeutung	157
10. Betriebsstörung durch unberechtigte Abmahnung oder Schutzrechtsverwarnung	158
a) Unberechtigte Abmahnung	158
b) Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung	160
aa) Rechtslage bis zur Entscheidung des Großen Zivilsenats	161
bb) Der Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen	162
cc) Kritik und Stellungnahme	163
11. Missbrauch von Nachfragemacht	164
VII. Marktstörung	166
1. Grundsatz und Kritik	166
2. Verhältnis zum Kartellrecht	169
3. Tatbestand der allgemeinen Marktbehinderung	170
4. Fallgruppen	172
a) Unentgeltliche Abgabe von Waren und Dienstleistungen	172
b) Unentgeltliche Abgabe von Presseerzeugnissen	173
c) Preisunterbietung	175